



Brüssel, den 8.5.2026
COM(2026) 196 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets

1. EINLEITUNG

Das **Migrations- und Asylpaket**¹ ist ein wichtiger Schritt bei der Entwicklung eines umfassenden Ansatzes in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzverwaltung und Integration. Es bietet eine solide Grundlage für ein gerechtes, entschlossenes und wirksameres Migrations- und Asylmanagement in der Union, indem es ein ausgewogenes System aus Solidarität und Verantwortung gewährleistet. Im Anschluss an einen Übergangszeitraum von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten wird das Paket ab dem 12. Juni 2026 in vollem Umfang gelten und damit den Beginn einer neuen Phase des europäischen Migrationsmanagements markieren. Es wurden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um die EU und die nationalen Systeme dafür bereit zu machen. Auf der Grundlage des gemeinsamen Durchführungsplans² arbeiteten die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EU-Agenturen eng zusammen, um sicherzustellen, dass der neue Rechtsrahmen in die Praxis umgesetzt wird, damit das Migrationsmanagement in der Union wirksam geregelt, Vorsorge und Resilienz in einem zunehmend komplexen geopolitischen Kontext gewährleistet und ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und gerechter Aufteilung der Verantwortlichkeiten hergestellt werden kann.

In dieser Mitteilung wird der **Stand der Umsetzung** des Pakets dargelegt, wobei der Schwerpunkt auf den Fortschritten seit November 2025³ liegt und Schlüsselbereiche für weitere Maßnahmen vor dem Inkrafttreten des Pakets im Juni ermittelt werden. Diese dritte Aktualisierung entspricht der Verpflichtung⁴ nach der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des Pakets zu unterrichten.

Mit dem Paket **wird der europäische Migrations- und Asylrahmen überarbeitet**. Dies erfordert einen erheblichen rechtlichen und operativen Wandel sowie ein anhaltendes politisches Engagement. In dem zweijährigen Übergangszeitraum spiegeln sich Umfang und Komplexität dieses Reformpakets wider: ein System, das auf zehn miteinander verknüpften Rechtsakten beruht, die jeweils eine koordinierte und integrierte Umsetzung zwischen den nationalen Behörden, den Organen und Agenturen der EU sowie die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsverfahren und operativen Protokolle erfordern.

Insgesamt wurden in den letzten Jahren bei der Umsetzung dieses umfangreichen und komplexen Rahmens **erhebliche Fortschritte erzielt**. Insbesondere sind seit Mai 2026 viele Mitgliedstaaten auf gutem Wege, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, das obligatorische Screening und die Verfahren an der Grenze einschließlich der Errichtung unabhängiger Überwachungsmechanismen einzurichten und zu organisieren und ausreichende

¹ https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum/legislative-files-nutshell_de.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52024DC0251&qid=1776165824453>.

³ Erster Bericht über den Stand der Umsetzung des Pakets,

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025DC0319&qid=1776165712928>;
zweiter Bericht: Anhang I von [COM/2025/795 final](#).

⁴ Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Aufnahmekapazitäten zu erreichen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat darüber hinaus wichtige Schritte unternommen, um unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten und die Bereitstellung angemessener Schulungen Rückstände und Verzögerungen bei Asylverfahren abzubauen, während sie zugleich die Anstrengungen zur Bereitstellung von Rechtsberatung und zur Anpassung an die Arbeit der Justizsysteme abschlossen. Ferner erzielten die Mitgliedstaaten Fortschritte beim Ausbau ihrer Kapazitäten, um sicherzustellen, dass sie die Übertragung von Zuständigkeiten an den für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat wirksam bearbeiten und Solidaritätszusagen erfüllen können.

Darüber hinaus wurden wichtige Schritte unternommen, um **den Rahmen des Pakets weiter in die Praxis umzusetzen, zu stärken und zu ergänzen**. Hierzu zählen die Annahme des ersten Solidaritätspools im Rahmen des jährlichen Migrationsmanagementzyklus⁵, der derzeit umgesetzt wird wobei der EU-Solidaritätskoordinator die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert, damit eine ausgewogene und wirksame Durchführung erreicht werden kann; die Annahme der Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement⁶, um die Reform der Dublin-Vorschriften voranzubringen, oder der Abschluss der strategischen Programmplanung der EU-Mittel in Höhe von 3 Mrd. EUR zur Unterstützung der Durchführung des Pakets und der Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine⁷. Darüber hinaus sind die geänderten Vorschriften über sichere Drittstaaten und die erste EU-Liste sicherer Herkunftsländer in Kraft getreten, und die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Rückkehrverordnung⁸ sind im Gange, um rasch zu einer Einigung über den fehlenden Teil des Pakets zu gelangen.

Gleichzeitig **sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die verbleibenden Lücken zu schließen**. Die Bereitschaft ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, da sie mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Es ist dringend erforderlich, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bei allen Bausteinen weitere Ergebnisse zu erzielen, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf den wichtigsten Komponenten liegen sollte. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften rechtzeitig abgeschlossen wird, dass die Kernfunktionen von Eurodac⁹, der zentralen biometrischen Datenbank zur Unterstützung des Pakets, getestet und vollständig eingerichtet werden und dass die Vergabeverfahren, der Bau von Einrichtungen an den ermittelten Standorten für das Screening und die Verfahren an der Grenze beschleunigt werden. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie rechtzeitig angemessene Kapazitäten für das Screening und die Verfahren an der Grenze einrichten, einschließlich Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

⁷ https://home-affairs.ec.europa.eu/news/european-commission-provides-additional-eur-3-billion-support-migration-and-asylum-management-2025-05-12_de.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0101>.

⁹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten.

von Flucht und Sekundärmigration, und sie müssen die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme von Personen, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, verstärken. Darüber hinaus müssen die vorbereitenden Schritte für die wirksame Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften und für Überstellungen beschleunigt und die neuen rechtlichen Garantien, einschließlich des Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte, rechtzeitig eingeführt werden. In der Zwischenzeit wird die Arbeit an der praktischen Umsetzung des Solidaritätsmechanismus fortgesetzt.

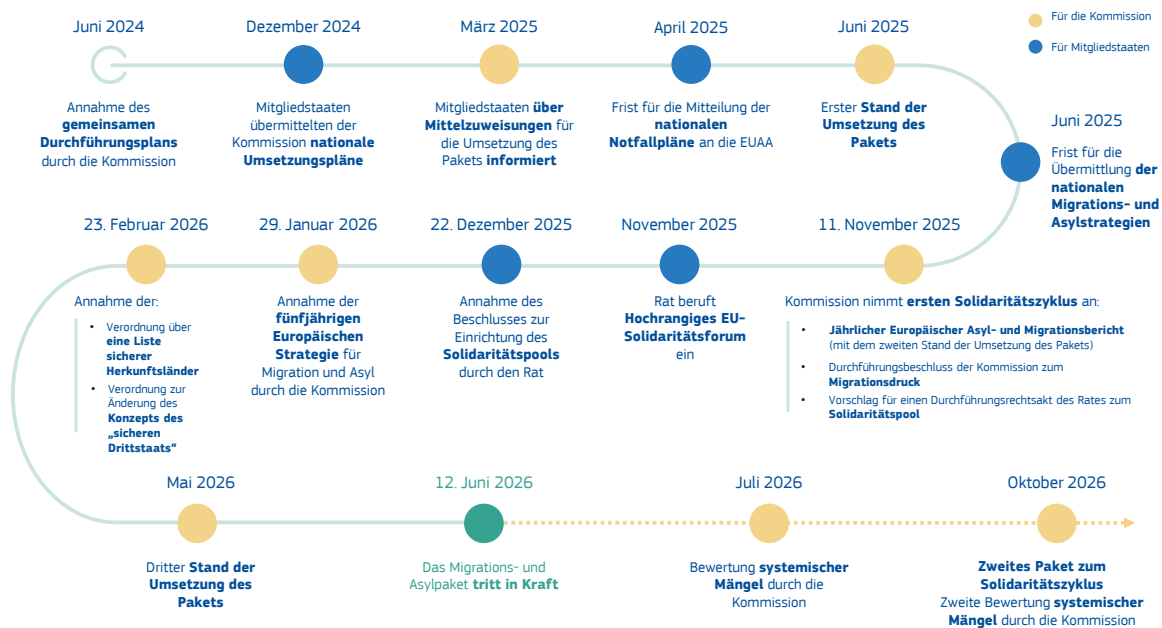
Parallel zur Umsetzung des Pakets **erbringen** der umfassende Ansatz für das Asyl- und Migrationsmanagement und unsere anhaltenden Anstrengungen im Bereich der Migrationsdiplomatie mit Drittländern **bereits starke Ergebnisse**. Die Zahl der illegalen Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen ging 2025 im Vergleich zu 2024 um 26 % zurück. Die Zahl der Personen, die beim Versuch des illegalen Grenzübertritts entdeckt wurden, ist auf den niedrigsten Stand seit 2021 gefallen. All dies ist das Ergebnis eines politischen Kurswechsels der Union und der Mitgliedstaaten, einer zunehmenden Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten und einer verstärkten Zusammenarbeit mit Partnerländern entlang wichtiger Migrationsrouten.

Aufbauend auf dieser Dynamik werden in der Europäischen Strategie für das Asyl- und Migrationsmanagement¹⁰ folgende **Ziele für die kommenden Jahre** festgelegt: Verhinderung illegaler Migration und Zerschlagung des Geschäftsmodells krimineller Schleusernetze, Schutz von Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen, bei gleichzeitiger Verhinderung des Missbrauchs des Asylsystems und Ermutigung von Fachkräften, in die Union zu kommen, damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft steigt. Die Gewährleistung eines soliden, fairen und wirksamen Asyl- und Migrationsmanagementsystems auf der Grundlage des Pakets, das in der Lage ist, sich an geopolitische Entwicklungen anzupassen und darauf zu reagieren, wird weiterhin eine Priorität sein.

Zu diesem Zweck **fordert** die Kommission **alle Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur rechtzeitigen Umsetzung des Pakets weiter zu intensivieren**. Wichtig ist dabei, dass die Mitgliedstaaten mit lokalen und regionalen Behörden, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern zusammenarbeiten und sie einbeziehen und dabei alle auf EU- und nationaler Ebene verfügbaren Ressourcen nutzen. Die Kommission steht weiterhin in Kontakt mit den Mitgliedstaaten, um die verbleibenden Lücken zu schließen, und ist bereit, weiterhin die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Das Inkrafttreten des Pakets ist ein wichtiger Schritt. Es ist jedoch nicht das Ende des Verfahrens. Zur praktischen Umsetzung des neuen europäischen Migrationsmanagementsystems **müssen die fortwährenden Anstrengungen weit über den Juni hinaus fortgesetzt werden**.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52026DC0045>.



2. ERGEBNISSE AUF UNIONSEBENE ERZIELEN

Neben der Europäischen Strategie für das Asyl- und Migrationsmanagement wurden **wichtige Gesetzgebungsinitiativen**, die Teil des umfassenden Ansatzes sind und darauf abzielen, das Paket zu vervollständigen und zu ergänzen, angenommen und traten im Februar in Kraft.

Die **überarbeiteten Vorschriften über sichere Drittstaaten**¹¹ erleichtern es den Mitgliedstaaten, einen Asylantrag als unzulässig zu erachten, wenn Antragsteller in einem Drittstaat, der für sie sicher ist und in dem ihre Anträge auf Schutz geprüft würden, wirksamen Schutz erhalten könnten. Dies dürfte dazu beitragen, den Druck auf die nationalen Asylsysteme weiter zu verringern und Anreize für illegale Migration zu verringern, während gleichzeitig die rechtlichen Garantien beibehalten und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden. Die neue **EU-Liste sicherer Herkunftsländer**¹² fördert in allen Mitgliedstaaten einen einheitlicheren Ansatz bei der Bearbeitung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, und ermöglicht eine schnellere und effizientere Bearbeitung dieser Anträge mittels beschleunigter Verfahren oder Verfahren an der Grenze.

In den letzten Monaten **setzte die Kommission ihre Unterstützung für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten** zur Anpassung ihrer nationalen Rechtsrahmen **fort**. Die Koordinierung wurde insbesondere durch den Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) und die bilateralen Dialoge der Kommission mit den Mitgliedstaaten sichergestellt. Die Solidaritätsplattform bildet weiterhin das wichtigste Forum für die Umsetzung des Solidaritätspools, bis das EU-Solidaritätsforum auf technischer Ebene im Juni 2026 seine Arbeit aufnehmen kann. Die bestehenden Kontaktausschüsse und Expertengruppen haben den Rechtsrahmen weiter erörtert und Orientierungshilfen dazu

¹¹ Verordnung (EU) 2026/463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats.

¹² Verordnung (EU) 2026/464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202600464.

gegeben, häufig in gemeinsamen Sitzungen verschiedener Gruppen mit dem Ziel, zur Ermittlung von Synergien zwischen den Rechtsinstrumenten und zur Vermeidung von Doppelarbeit beizutragen.

Die Kommission steht in regelmäßigem Austausch mit dem **Europäischen Parlament**, insbesondere mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Arbeitsgruppe „Asyl – Umsetzung des Pakets/Gemeinsames Europäisches Asylsystem“.

Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft findet in verschiedenen Foren statt, unter anderem dem Europäischen Migrationsforum (im November 2025 fand eine Sitzung statt) und bilateralen Outreach-Maßnahmen. Die Zusammenarbeit mit **Justiznetzen** umfasste auch die gemeinsame Arbeit mit dem Europäischen Netz der Räte für das Justizwesen (European Network of Councils for the Judiciary, ENCJ) im Hinblick auf das Verfahren an der Grenze mit dem Ziel, Wege zu finden, wie die nationalen Justizbehörden bei den mit dem Paket eingeführten Verfahrensänderungen unterstützt werden können.

Die **EU-Agenturen**, insbesondere die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), eu-LISA, Frontex, Europol und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), arbeiten weiterhin eng mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammen, um den Reformprozess zu unterstützen. Bei der Ausarbeitung der erforderlichen Leitfäden, Vorlagen und Schulungsmaterialien im Einklang mit dem gemeinsamen Durchführungsplan kommen sie wie geplant voran. Die Agenturen bieten den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Anfrage maßgeschneiderte Unterstützung an und helfen bei der Bewältigung neu auftretender und sich wandelnder Herausforderungen¹³. Im Anschluss an die Pilot-Überwachungsübungen der EUAA in Estland und den Niederlanden zur Vorbereitung der Umsetzung des neuen Mechanismus zur Überwachung der technischen und operativen Anwendung des Asyl-Besitzstands in allen Mitgliedstaaten wird bis Juni 2026 eine Überarbeitung der Überwachungsmethodik abgeschlossen sein und im zweiten Halbjahr 2026 werden für die ersten drei Mitgliedstaaten Überwachungsmaßnahmen greifen¹⁴.

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auch weiterhin über das **Instrument für technische Unterstützung (TSI)**. Das Instrument leistet acht Mitgliedstaaten¹⁵ bei der Umsetzung spezifischer Reformen, die in ihren nationalen Umsetzungsplänen dargelegt sind, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Unterstützung. Einige dieser Mitgliedstaaten beteiligen sich im Rahmen einer praxisorientierten Gemeinschaft auch am Peer-Lernen, das beispielsweise thematische Workshops und einen praktischen

¹³ Weitere Einzelheiten bezüglich der Unterstützung durch die Agenturen sind den entsprechenden Abschnitten zu entnehmen. Darüber hinaus unterstützt die EUAA derzeit 12 Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Einsatzpläne, Frontex führt 36 gemeinsame Operationen mit Mitgliedstaaten und Nachbarländern durch und eu-LISA leitet die Überarbeitung von Eurodac.

¹⁴ Slowakei, Malta und Bulgarien.

¹⁵ Belgien, Tschechien, Estland, Irland, Griechenland, Italien, Rumänien und die Slowakei.

Austausch¹⁶ umfasst und mit Unterstützung des ICMPD eingerichtet und durch die Ad-hoc-Beteiligung einiger EU-Agenturen gestärkt wird.

3. PRAKTISCHE UMSETZUNG DER BAUSTEINE – AKTUELLER STAND

Unterstützt durch die Arbeit in den Kontaktausschüssen der Kommission, die ihre Arbeit an der Entwicklung weiterer Leitlinien fortführen und bei der Auseinandersetzung mit neu aufkommenden Anfragen und Fragestellungen Hilfestellung leisten, werden derzeit die erforderlichen **nationalen Rechtsvorschriften in die Wege geleitet**. In mindestens elf Mitgliedstaaten befindet sich der Gesetzesentwurf im parlamentarischen Verfahren¹⁷, und die meisten anderen Mitgliedstaaten haben die Endphase der Ausarbeitung der erforderlichen Vorschläge¹⁸ erreicht. Fünf Mitgliedstaaten haben bereits die meisten einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erlassen¹⁹.

Die strategische Programmplanung für die 3 Mrd. EUR, die für die Umsetzung des Pakets bereitgestellt wurden, ist für 26 Mitgliedstaaten auf der Grundlage des in den nationalen Umsetzungsplänen ermittelten Bedarfs bereits abgeschlossen worden²⁰. Dieser Prozess ermöglichte eine Bewertung der Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, was dazu beitrug, den Mehrwert der EU-Mittel zu maximieren und die bestehenden EU-Mittel aus nationalen Programmen und nationalen Haushalten zu ergänzen. Bis April 2026 waren die meisten der damit verbundenen Programmänderungen bereits angenommen worden²¹, während das Verfahren für die verbleibenden Änderungen im Gange ist²².

Allgemeine zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten **die erforderlichen rechtlichen Anpassungen abschließen** und dass diejenigen, die noch an der Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsrahmen arbeiten, unverzüglich vorankommen.

Die Kommission wird die **Verwendung der EU-Mittel** für das Paket überwachen, unter anderem durch Sitzungen zur Leistungsüberprüfung für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich

¹⁶ Die Mitgliedstaaten tauschen Instrumente, Vorlagen, Arbeitsabläufe und Erfahrungen aus, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen und die Konvergenz der Ansätze zu fördern. Zu den Themen gehörten Bereiche wie die Screening-Verordnung, die Durchführung von Schwachstellenbeurteilungen und Rechtsberatung.

¹⁷ Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Österreich, die Niederlande und Rumänien.

¹⁸ Belgien, Lettland, Litauen, Schweden und Spanien befinden sich in der Endphase der Ausarbeitung oder haben die Maßnahmenentwürfe fertiggestellt. Auch wenn Dänemark nicht an die Asylverfahrensverordnung gebunden ist, wird in seinem neuen Rechtsrahmen die Möglichkeit vorgesehen, erforderlichenfalls das Asylverfahren an der Grenze zu aktivieren.

¹⁹ Deutschland, Irland, die Slowakei, Tschechien und Zypern.

²⁰ Ungarn hat die Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Paket noch nicht beantragt.

²¹ Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (BMVI), Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland (AMIF), Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien.

²² Zypern, Belgien, Luxemburg, Lettland (BMVI), Polen, Dänemark (BMVI) und Frankreich (AMIF). Die assoziierten Schengen-Länder nehmen an einem speziellen Dialog über das strategische Paket teil, damit sie bis zum 12. Juni 2026 ein geändertes Programm vorlegen können.

Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI). Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden im zweiten Halbjahr 2026 die Gesamtleistung der Programme auf der Grundlage von Finanzdaten über die Mittelausschöpfung und operativen Daten über die Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele überprüfen. Ein Teil der Haushaltsmittel 2026-2027 der Thematischen Fazilität des AMIF kann mobilisiert werden, um den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des während des kontinuierlichen Informationsaustauschs über die Umsetzung des Pakets ermittelten Bedarfs weitere Unterstützung zu leisten, wobei andere Prioritäten zu berücksichtigen sind. Die EU-Mittel sollten zur Bewältigung von Problemen in Bereichen verwendet werden, die für die Umsetzung des Pakets von entscheidender Bedeutung sind oder in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Vorsorge vorrangig angegangen werden müssen.

3.1. BAUSTEIN 1 – EURODAC

Das reibungslose Funktionieren von Eurodac ist von entscheidender Bedeutung für die praktische Umsetzung des Pakets. **Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin eng mit der Kommission und eu-LISA zusammenarbeiten**, um die Umsetzung zu koordinieren und gegebenenfalls unverzüglich Leitlinien anzufordern und zu erhalten.

Seit Mitte April 2026 berichteten elf Mitgliedstaaten, auf bestem Wege zu sein, um bis Juni mit der Arbeit im Rahmen des neuen Eurodac-Systems zu beginnen²³. Sechzehn Mitgliedstaaten gaben an, nach wie vor mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert zu sein, dass sie jedoch davon ausgehen, die noch offenen Fragen rechtzeitig lösen zu können²⁴. Die größten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten sind Verzögerungen bei den nationalen Vergabeverfahren, wobei elf Mitgliedstaaten erklärten, dass sie sich auf die von eu-LISA entwickelte zentralisierte Lösung stützen werden²⁵.

Die Testkampagne des neuen Systems, an der die Mitgliedstaaten und eu-LISA beteiligt sind, schreitet voran. Wie erwartet deuten die Testergebnisse darauf hin, dass bei den technischen Konfigurationen auf nationaler Ebene Änderungsbedarf besteht. Es werden konzertierte Anstrengungen auf nationaler Ebene mit Unterstützung von eu-LISA erforderlich sein, damit diese Lücken geschlossen werden können. Als Reaktion auf diese Herausforderungen gibt eu-LISA regelmäßig Rückmeldungen zu schriftlichen Fragen und es werden Sitzungen mit der Kommission und anderen Interessenträgern organisiert.

Die Mitgliedstaaten haben sich zu einer Reihe von Etappenzielen verpflichtet, um die technische Konformität ihrer Umsetzung zu prüfen und ihre betrieblichen Abläufe zu testen. Auf der 62. Sitzung des Verwaltungsrats von eu-LISA am 18. März wurde festgestellt, dass viele Mitgliedstaaten insgesamt gute Fortschritte erzielt haben; die Planung für die Inbetriebnahme im Juni 2026 wurde bestätigt. Zugleich müssen einige Mitgliedstaaten ihre

²³ Belgien, Bulgarien, Griechenland, Malta, Kroatien, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern.

²⁴ Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, die Slowakei und Ungarn.

²⁵ Die zentralisierte Lösung, die den Mitgliedstaaten ermöglicht, Eurodac-Operationen über eine Web-Nutzerschnittstelle (WUI) durchzuführen, ist die Auswechoption für Mitglieder, die Schwierigkeiten bei der nationalen Umsetzung haben.

Anstrengungen noch verstärken, nachdem sie das vereinbarte Test-Etappenziel vom 15. April nicht erreichten. Seit dem 24. April haben neunzehn Mitgliedstaaten ihre Konformitätstests abgeschlossen²⁶. Die übrigen Mitgliedstaaten müssen diese Tests rasch zum Abschluss bringen. Diejenigen Staaten, die sich auf einen hybriden Umsetzungsansatz²⁷ stützen, sollten für den Fall, dass sich Probleme bei ihrer nationalen Umsetzung abzeichnen, auf die Ausweichoption zurückgreifen. Hinsichtlich der Tests für die betrieblichen Abläufe sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, so bald wie möglich ausreichende Testergebnisse aller kritischen betrieblichen Abläufe nachzuweisen; die neun Mitgliedstaaten, die damit noch nicht begonnen haben, müssen dies dringend tun²⁸.

Der Durchführungsrechtsakt der Kommission über systemübergreifende Statistiken²⁹ und alle bis auf eine der erforderlichen Änderungen, die von der Kommission an Rechtsakten ohne Gesetzescharakter zur Unterstützung des Interoperabilitätsrahmens zwischen EU-Informationssystemen vorzunehmen sind, sind erlassen worden³⁰. Sie ermöglichen auch die Nutzung von Eurodac durch das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), sobald es Ende 2026 betriebsbereit ist.

eu-LISA erbringt nach wie vor Ergebnisse innerhalb eines engen Zeitplans. Dank ihrer Arbeit ist das Eurodac-Zentralsystem nun für die Handhabung sämtlicher erforderlicher Funktionen bereit³¹. Eu-LISA hat zudem Eurodac erfolgreich in den Interoperabilitätsrahmen integriert und das System mit dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, dem Europäischen Suchportal und dem gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten verknüpft.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Tests von Eurodac und die entsprechende Schulung des Personals müssen in den kommenden Monaten den Hauptschwerpunkt bilden. Eu-LISA lud zu mehreren speziellen Workshops zu den Themen Tests und Funktionen der Web-Nutzerschnittstelle ein. Europol und die Behörden der Mitgliedstaaten, die zum Zugang zu Eurodac berechtigt sind, sollten in angemessene

²⁶ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern.

²⁷ Die Mitgliedstaaten können die Eurodac-Verordnung umsetzen, indem sie entweder ihre nationalen Systeme auf der Grundlage des Eurodac-Schnittstellenkontrolldokuments anpassen, um eine automatisierte Interaktion (von System zu System) zwischen den nationalen Eurodac-Systemen und dem Zentralsystem zu ermöglichen, oder indem sie die von eu-LISA entwickelte WUI nutzen, die es den Endnutzern ermöglicht, Operationen über die Schnittstelle selbst durchzuführen, und die die Notwendigkeit nationaler Umsetzung verringert. Hybride Umsetzung bezieht sich auf die Nutzung der Interaktion zwischen Systemen für die anspruchsvollsten Vorgänge (z. B. die Übermittlung neuer Datensätze), während für weniger anspruchsvolle Vorgänge auf die WUI zurückgegriffen wird.

²⁸ Dänemark, Frankreich, Kroatien, Lettland, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Ungarn.

²⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2026/533 der Kommission vom 11. März 2026 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Visa-Informationssystems, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems und des Einreise-/Ausreisystems gemäß Artikel 12 Absatz 3 der genannten Verordnung.

³⁰ Aufgrund der Beratungen über einen neuen Zeitplan für die Bereitstellung des überarbeiteten Visa-Informationssystems (VIS) wird der Rechtsakt zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen VIS- und Eurodac-Daten verschoben.

³¹ In Anbetracht des herausfordernden Zeitplans einigten sich die Kommission und eu-LISA auf die Funktionen, deren Einrichtung im Juni unbedingt notwendig ist. Weitere Funktionen werden bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Schulungen investieren und ihre operativen Verfahren entsprechend testen. Damit der Betrieb erfolgreich aufgenommen werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass IT-Lösungen und die zugehörige Hardware (z. B. Eurodac-Geräte) rechtzeitig beschafft werden³².

Mitgliedstaaten, die sich für einen hybriden Umsetzungsansatz entschieden haben, aber von Verzögerungen bedroht sind, müssen die Betriebsbereitschaft auf der Grundlage der zentralen Lösung sicherstellen und die entsprechenden Tests durchführen.

3.2. BAUSTEIN 2 – EIN NEUES SYSTEM ZUR STEUERUNG DER MIGRATIONSBEWEGUNGEN AN DEN AUBENGRENZEN DER UNION

Die Zahl der Mitgliedstaaten, die entweder bereits über Aufnahmeeinrichtungen und Personal verfügen oder in Kürze verfügen werden, um **angemessene Kapazitäten für die Verfahren an der Grenze** zu schaffen, ist seit der letzten Aktualisierung auf 15 **gestiegen**³³; die übrigen elf Mitgliedstaaten³⁴ müssen dringend ihre Anstrengungen verstärken, damit sie die für sie angemessenen Kapazitäten aufbauen und erreichen können. Einige Mitgliedstaaten mussten vorläufige (Zwischen-)Lösungen festlegen, solange neue Einrichtungen wie Mehrzweckzentren im Bau sind³⁵. Bestehende Standorte werden derzeit renoviert, um die im Paket geforderten Standards zu erfüllen, und es werden in einigen Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Verhinderung von Flucht getroffen³⁶. Die Standorte, an denen die Mitgliedstaaten die Verfahren an der Grenze durchführen, mussten der Kommission bis Mitte April 2026 mitgeteilt werden: Bis zum 4. Mai teilten 17 Mitgliedstaaten der Kommission solche Standorte mit³⁷. Um den neuen Fristen für das Verfahren an der Grenze vorzugreifen, führten einige Mitgliedstaaten Fristen für die Gerichte ein und/oder versuchten, die Kapazitäten der Gerichte zu erhöhen, um Engpässe in der Berufungsphase zu vermeiden. Zu den Maßnahmen zählen die Aufstockung der personellen Ressourcen und der technischen Infrastruktur, einschließlich der Einrichtungen für Fernanhörungen³⁸. Weitere vorbereitende Maßnahmen umfassen die Erstellung oder Aktualisierung von Standardarbeitsanweisungen und -leitlinien, die Digitalisierung von Verfahren und die Einrichtung gemeinsamer Fallmanagementsysteme³⁹.

³² Zu den Mitgliedstaaten, in denen die Eurodac-bezogene Auftragsvergabe im Gange und im Allgemeinen planmäßig verläuft, gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Irland, Kroatien, Litauen, Lettland, Malta, Österreich, Slowenien, Spanien und Zypern. Frankreich und die Slowakei haben diesen Vorgang abgeschlossen.

³³ Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Slowakei, Tschechien und Zypern.

³⁴ Bulgarien, Deutschland, Estland Griechenland, Italien, Lettland, Polen, Rumänien, Slowenien und Ungarn.

³⁵ Beispielsweise u. a. Estland und Lettland.

³⁶ Beispielsweise Österreich, Estland, Lettland, Litauen, Spanien und Italien.

³⁷ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Spanien und Zypern.

³⁸ Kroatien und die Niederlande haben neue Rechtsvorschriften zur Festlegung von Fristen für die Justiz erlassen. Belgien und Kroatien haben in Kapazitäten wie neues Personal und/oder technische Infrastruktur investiert. Italien stellt zusätzliches Personal für Asylkommissionen und Gerichte ein. Frankreich hat die Kapazitäten der Berufungsgerichte zur Überprüfung von Rückkehrentscheidungen verstärkt. Zypern ist dabei, das Verwaltungsgericht für internationalen Schutz mit vier Richtern zu verstärken.

³⁹ Mitgliedstaaten, die Leitlinien und operative Verfahren aktualisiert haben: Österreich, Kroatien, Estland, Frankreich, Litauen, Malta, Griechenland, Italien, und Spanien. Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zur

Die Kommission aktualisiert derzeit auf der Grundlage von Gesprächen mit nationalen Sachverständigen, Grenzschutzbeamten, Asylbeamten und mit Rückführungsfällen an der Grenze befassten Mitarbeitern den Entwurf des Leitfadens zu den Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze. Der neue EUAA-Praxisleitfaden „Practical Guide on the Asylum Border Procedure“, der im März 2026 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen wurde⁴⁰, enthält die wichtigsten praktischen Elemente für ein wirksames Verfahren an der Grenze.

Die meisten Mitgliedstaaten machen bei der Einführung und Organisation eines obligatorischen **Screenings** Fortschritte⁴¹. Etwa zwei Drittel der Mitgliedstaaten haben die zuständigen Screening-Behörden vor Ablauf der Frist am 12. Juni benachrichtigt⁴². Viele von ihnen schulen bereits Personal oder sind dabei, die Planung für Schulungen abzuschließen, viele mit Unterstützung – oder unter Rückgriff auf Material – der EUAA und Frontex sowie der IOM⁴³. Pilotprojekte zum Screening, die mit Unterstützung von Frontex, der EUAA und Europol organisiert wurden, fanden auf der Insel Lampedusa und auf Sizilien sowie am Flughafen Lissabon und an der Landgrenze in Rumänien statt. Die Kommission entwickelt ihre Leitlinien für die Durchführung der Screening-Verordnung im Hinblick auf eine künftige Aktualisierung des Handbuchs für Grenzschutzbeamte weiter. Die von der EUAA und Frontex entwickelten Schulungsmodule zum Screening wurden den Nutzern Ende September 2025 zur Verfügung gestellt. Beide Agenturen haben zur Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung die Inhalte ihrer Schulungen aneinander angeglichen. Frontex hat ein an die nationalen Gegebenheiten angepasstes Schulungsprogramm für Grenzschutzbeamte entwickelt. Die EUAA hat ein Schulungsmodul mit dem Titel „Introduction to Screening in the Context of International Protection“ (Einführung in das Screening im Kontext des internationalen Schutzes) entwickelt, das seit März 2026 verfügbar ist⁴⁴. Das von Frontex und der EUAA entwickelte Screening-Instrumentarium⁴⁵ ergänzt die Leitlinien der Kommission und umfasst eine Reihe von Vorlagen, Leitfäden und praktischen Ressourcen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den praktischen Erprobungen in Italien und Rumänien wurde die endgültige Fassung der durch das Screening-Instrumentarium zu erbringenden Ergebnisse fertiggestellt und einschließlich einer operativen Checkliste für Ärzte an die Mitgliedstaaten zu deren Verwendung verteilt.

Digitalisierung der Verfahren oder zur Einrichtung gemeinsamer Fallmanagementsysteme ergriffen haben: Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Malta, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Tschechien.

⁴⁰ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-asylum-border-procedure>.

⁴¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Lettland, Schweden, Spanien, Tschechien und Zypern sind auf gutem Wege zur Umsetzung des Screenings; Italien ist für Ankünfte auf dem Seeweg bereit.

⁴² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien.

⁴³ Dies schließt Belgien, Deutschland, Frankreich, Finnland, Italien, Österreich, die Slowakei, Tschechien und Spanien ein. In Bulgarien sind sämtliche Schulungen abgeschlossen worden.

⁴⁴ Weitere Informationen über das Modul finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.euaa.europa.eu/training-catalogue/introduction-screening-context-international-protection#section14332-1>.

⁴⁵ Entwickelt von Frontex, der EUAA und der Kommission mit Unterstützung von Europol und Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Die Mitgliedstaaten müssen unverzüglich handeln, um die vollständige praktische Umsetzung des Screenings und der Verfahren an der Grenze sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für einige Mitgliedstaaten⁴⁶, die für **angemessene Kapazitäten** sorgen müssen. Während einige Mitgliedstaaten auf Zwischenlösungen zurückgreifen, bis die neu geplanten Einrichtungen bereit sind, ist es wichtig, dass diese Lösungen den in der neuen Richtlinie über Aufnahmebedingungen festgelegten Standards entsprechen und über eine angemessene Personalausstattung verfügen. Mitgliedstaaten, die der Kommission die Standorte, an denen künftig die Verfahren an der Grenze durchgeführt werden, noch nicht mitgeteilt haben, müssen dies dringend tun⁴⁷.

Zur Verwaltung des Verfahrens an den Außengrenzen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen, nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, sondern in den dafür vorgesehenen Bereichen verbleiben. Screenings im Rahmen von Pilotprojekten haben gezeigt, dass es schwierig ist, Fluchten zu verhindern; dies führt zu einer Situation, in der keine wirksame Überweisung in das entsprechende anschließende Verfahren möglich ist. Ausgehend von diesen Erfahrungen müssen die Mitgliedstaaten vorrangig **wirksame Maßnahmen ergreifen, um Flucht und Sekundärmigration zu verhindern**. Die Mitgliedstaaten müssen den Zeitraum des ursprünglichen Aufgreifens durch die Strafverfolgungsbehörden nutzen, um Screenings durchzuführen, insbesondere Identitäts- und Sicherheitskontrollen sowie die Eurodac-Registrierung. Darüber hinaus können sich die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Rechtsinstrumenten des Pakets zur wirksamen Verhinderung von Flucht auf die differenzierte Anwendung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme stützen; dabei sind die Verhältnismäßigkeit und die Achtung der Grundrechte einschließlich einer eventuellen Überprüfung zu gewährleisten. Damit die Verfahren an der Grenze funktionieren, müssen Drittstaaten zudem ihrer Rolle gerecht werden und die internationalen Verpflichtungen zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen einhalten. Im Rahmen ihrer Bemühungen im Bereich der Migrationsdiplomatie verstärkt die EU ihre Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen die Zusammenarbeit bei Rückübernahmen verstärken, damit irreguläre Migranten vor Ablauf der Frist für das Rückkehrverfahren an der Grenze tatsächlich rückgeführt werden.

Das Screening und die Verfahren an der Grenze sind auf die wirksame Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger angewiesen. Die weiteren Vorbereitungsarbeiten müssen sich auf die Schaffung der Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit konzentrieren, unter anderem durch elektronische Formulare und nationale Fallbearbeitungssysteme, damit Engpässe oder Verfahrenslücken vermieden werden⁴⁸. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Regelungen für Gesundheitskontrollen noch fertiggestellt werden⁴⁹. Es ist wichtig, dass die

⁴⁶ Ungarn, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Lettland, Italien, Spanien und Polen.

⁴⁷ Griechenland, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

⁴⁸ Die damit verbundenen Herausforderungen reichen von der Gewährleistung der IT-Infrastruktur und der Ausarbeitung der Formulare über die Befassung mit der Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige bis hin zur ausstehenden Benennung von Standorten.

⁴⁹ Hierzu zählen Deutschland, Estland, Slowenien und Spanien.

Informationen während der Screening-Phase rechtzeitig bereitgestellt werden, damit die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Vorschriften über Verstöße anwenden können. Das Screening sollte sich auf alle Ankünfte erstrecken, auch wenn die Zahl der Ankünfte hoch ist. Zu diesem Zweck müssen die Protokolle und Leitlinien kurzgefasst sein und sich auf die wichtigsten Aspekte konzentrieren, um schnelle Verfahren zu ermöglichen und Situationen zu vermeiden, in denen nur ein Teil der neu ankommenden Personen dem Screening unterzogen wird. Diese Screenings sollten so weit wie möglich während des ursprünglichen Aufgriffs durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen, um Flucht wirksam zu verhindern, ohne dass individuelle Entscheidungen über die Inhaftnahme oder die Einschränkung der Freizügigkeit getroffen werden müssen.

Die Kommission steht in engem Kontakt mit allen Mitgliedstaaten, um die verbleibenden Herausforderungen anzugehen. Darüber hinaus organisiert die Kommission mit Unterstützung der EUAA und von Frontex praxisorientierte Workshops mit den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten⁵⁰. Die Workshops sind auf den besonderen nationalen Kontext der einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten und richten sich nach deren geografischer Lage und Migrationssituation, ihren unterschiedlichen Aufnahmesystemen und dem breiteren institutionellen Kontext auf nationaler Ebene. Indem alle an der Umsetzung des Pakets beteiligten nationalen Behörden und wichtigen Interessenträger, einschließlich der Justiz, an einen Tisch gebracht werden, sollen die Workshops dazu beitragen, einen nahtlosen Prozess vom Screening über das Asylverfahren an der Grenze bis zum Rückkehrverfahren an der Grenze zu schaffen und alle erforderlichen technischen und operativen Aspekte, die eingeführt werden müssen, abzudecken. Um die Koordinierung zu vereinfachen, forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, vor Juni 2026 nationale Kontaktstellen für das Screening und ihre nationalen Screening-Behörden zu benennen.

Ab Ende Mai wird Eurostat auf seiner Website die Liste der Länder veröffentlichen, in denen Anträge auf internationalen Schutz nur selten anerkannt werden (20 % oder weniger), was einer der Gründe für das obligatorische Verfahren an der Grenze ist. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen diese Liste regelmäßig konsultieren, um Klarheit für die Asylbehörden und die betreffenden Antragsteller zu schaffen und die einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die EU-Delegationen in den betreffenden Ländern auch rechtzeitig Informationen vor Ort bereitstellen.

3.3. BAUSTEIN 3 – NEUE DENKANSÄTZE FÜR DIE AUFNAHME

Die meisten Mitgliedstaaten führen Teilreformen ihrer Aufnahmesysteme durch, um sie an die neuen Vorschriften anzupassen, während dies bei einigen wenigen Mitgliedstaaten Teil einer umfassenderen Systemreform ist⁵¹. Einige Mitgliedstaaten geben ausreichende Aufnahmekapazitäten an⁵², und viele Mitgliedstaaten bauen neue Einrichtungen oder sanieren

⁵⁰ Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Spanien und Zypern.

⁵¹ Portugal, Irland und Schweden. Schweden stellt von Privatunterkünften auf Sammelzentren um.

⁵² Beispielsweise Tschechien, Litauen, Frankreich, Finnland, Spanien, Malta, Slowakei und Griechenland (Festland).

bzw. modernisieren bestehende Einrichtungen⁵³. In mehreren Mitgliedstaaten laufen Arbeiten zur Errichtung neuer Mehrzweckzentren⁵⁴; für diesen Zweck sind die von der EUAA und der Kommission entwickelten Modelle und Konzepte nach wie vor nützlich⁵⁵.

Verschiedene Mitgliedstaaten setzen ihre Arbeit an der Festlegung unterschiedlicher Aufnahmeregelungen für unterschiedliche Gruppen von Antragstellern fort. Diese Vorkehrungen können nützlich sein, um den Bedürfnissen schutzbedürftiger Menschen⁵⁶ oder Familien gerecht zu werden und um spezielle Einrichtungen für Überstellungen bereitzustellen⁵⁷.

Das Vorantreiben der digitalen Integration und Konnektivität bestehender Fallbearbeitungssysteme, die Verbesserung der Datenübermittlung und die Erleichterung des Zugangs zu Informationen für die zuständigen Behörden sind für fast alle Mitgliedstaaten nach wie vor ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt, wobei sich die Situationen und Ausgangspunkte unterscheiden⁵⁸. Viele Mitgliedstaaten werden Projekte zur Integration von Fallbearbeitungssystemen wahrscheinlich über den Juni 2026 hinaus fortsetzen.

Die Arbeit im Kontaktausschuss Aufnahmen wird fortgesetzt, wobei der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen von 2024 und dem Übergang von der derzeit geltenden Richtlinie zur Neufassung der Richtlinie liegt. Dies schließt auch die Bestimmungen über die Anwendung von Beschränkungen der Freizügigkeit, der Inhaftnahme und von Alternativen zur Inhaftnahme ein, die in einem speziellen Leitfaden ausführlich dargelegt werden. Vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen im Juni hat ein Mitgliedstaat bereits die vollständige Umsetzung gemeldet⁵⁹. Auf der Arbeit des EUAA-Aufnahmenetzes aufbauend veröffentlichte die EUAA im Dezember 2025 einen praktischen Leitfaden für die Verwaltung eines Aufnahmezentrums⁶⁰. In diesem Leitfaden werden wichtige Elemente im Zusammenhang mit der Verwaltung und Organisation von Aufnahmezentren behandelt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Anfangsphase der Aufnahme und der Verbindung zu Verfahrensaspekten liegt. Er betont ferner die wichtige Rolle des Zugangs zu Maßnahmen zur frühzeitigen Integration während der Aufnahmephase, wenn es darum geht, die Grundlage für eine erfolgreiche spätere Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft zu schaffen. Dies umfasst

⁵³ Beispielsweise Estland, Italien, Kroatien, Malta, Österreich und Tschechien. Verzögerungen werden in Bulgarien, Lettland, der Slowakei, Slowenien, Portugal und Zypern erwartet.

⁵⁴ Beispielsweise Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei und Zypern.

⁵⁵ Die EUAA wendet diese Konzepte bei der Unterstützung Rumäniens an.

⁵⁶ Beispielsweise Italien, Malta, Schweden, Slowenien und Zypern.

⁵⁷ Beispielsweise Belgien, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Slowenien und Zypern.

⁵⁸ In Belgien, Bulgarien, Kroatien, Litauen, Finnland, Frankreich, Italien, Malta, der Slowakei, Slowenien, Spanien und anderen Ländern laufen derzeit Arbeiten an IT-Systemen im Zusammenhang mit Aufnahmen. Obwohl Finnland über ein fortschrittliches System verfügt, ist angesichts des Mangels an IT-Experten eine Priorisierung der Aufgaben erforderlich. Slowenien wird nicht alle Arbeiten bis Juni 2026 abschließen. Andere, wie z. B. Spanien, melden gute Fortschritte. Estland wird die Integration der IT-Systeme nach dem Monat Juni im Rahmen eines anderen Projekts durchführen und sicherstellen, dass bis Juni alle erforderlichen Verbundfähigkeiten gegeben sind.

⁵⁹ Tschechien.

⁶⁰ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-management-reception-centre-arrival>.

Elemente der Richtlinie über Aufnahmebedingungen, nämlich den Zugang zu Sprachkursen, Kursen auf den Gebieten der politischen Bildung und der Berufsausbildung, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen. Im März 2026 nahm die EUAA die aktualisierten „Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects“ (Operative Standards und Indikatoren für die Aufnahme, einschließlich Aspekten der Schutzbedürftigkeit)⁶¹. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Kindern und auf Schutzbedürftigkeit.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Die Mitgliedstaaten müssen Lücken schließen, die zu Verzögerungen bei den Verfahren führen könnten, erforderlichenfalls neue Kapazitäten schaffen oder angemessene qualitative Bedingungen in den Einrichtungen gewährleisten, wobei den besonderen Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit insbesondere von Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, Rechnung zu tragen ist. Gegebenenfalls müssen Zwischenlösungen eingeführt werden, damit ausreichende Kapazitäten gewährleistet werden können. Anstrengungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten keine klaren Pläne zur Schaffung angemessener Aufnahmekapazitäten haben oder in jüngster Zeit Kapazitäten abgebaut haben⁶². Speziell in diesen Fällen müssen die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass solche Maßnahmen dem allgemeinen Bedarf an gut vorbereiteten Asyl- und Aufnahmesystemen entsprechen.

Die EUAA organisiert Outreach-Maßnahmen zur Förderung von Instrumenten, Leitlinien und Schulungen und wird weiterhin thematische Workshops und Austauschprogramme für die Mitgliedstaaten organisieren. Auf Ersuchen der Kommission wird die EUAA Leitlinien zu Aufnahmemodellen ausarbeiten.

Die meisten Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie über Aufnahmebedingungen noch umsetzen und der Kommission bis zum 12. Juni die maßgeblichen Texte zusammen mit einem erläuternden Dokument übermitteln. Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, die zuständigen Behörden zu ermitteln und diese Informationen so bald wie möglich zu übermitteln, um auf diese Weise den Austausch über die Umsetzung zu erleichtern.

Genau und vollständige Aufnahmedaten sind für die Beurteilung der Lage bei den Aufnahmen von zentraler Bedeutung. Für den nächsten Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsbericht müssen die Mitgliedstaaten über zentrale Aufnahmeindikatoren berichten. Ab 2027 werden die Mitgliedstaaten der EUAA dann Daten zu einem vollständigen Satz von Aufnahmeindikatoren übermitteln. Zur Sicherstellung vergleichbarer und vollständiger

⁶¹ Mit den Leitlinien wird Folgendes aktualisiert und konsolidiert: Guidance on Reception Conditions: Operational standards and indicators (2016); Guidance on Reception Conditions for Unaccompanied Children: Operational standards and indicators (2018); <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidance-reception-operational-standards-and-indicators>; <https://www.euaa.europa.eu/publications/guidance-vulnerability-operational-standards-and-indicators>.

⁶² In Zypern, Belgien, den Niederlanden und Griechenland bestehen nach wie vor Bedenken im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere in Bezug auf unbegleitete Minderjährige. Spanien baut seine Kapazitäten angesichts des Rückgangs der Zahl neu ankommender Personen ab. Frankreich hat sein Aufnahmesystem im Jahr 2025 umstrukturiert, indem es die Kapazitäten in Form von Sachleistungen verringert und Antragstellern, die keine Unterkunft in Form von Sachleistungen erhalten, eine finanzielle Unterstützung gewährte (die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Sachleistungen oder in Form von Bargeld bzw. Gutscheinen gewähren).

Statistiken müssen die Mitgliedstaaten die Berichterstattung und die Granularität der Daten weiter verbessern.

3.4. BAUSTEIN 4 – FAIRE, EFFIZIENTE UND EINHEITLICHERE ASYLVERFAHREN

Die kürzlich angenommene EU-Liste sicherer Herkunftsländer gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einige Elemente der Verordnung vorzuziehen, insbesondere die Anwendung der Anerkennungsquote von 20 % (oder weniger) als Grund für ein beschleunigtes Verfahren und die Möglichkeit, sichere Herkunftsländer und sichere Drittstaaten zu bestimmen, mit Ausnahmen für bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder eindeutig identifizierbare Personengruppen.

Verschiedene Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um bestehende Rückstände abzubauen und das Fallmanagement zu verbessern. Dies schließt die Bildung spezieller Teams, die Einstellung von zusätzlichem Personal, die Reformierung von Prozessen durch Digitalisierung und integrierte Fallmanagementsysteme sowie die Harmonisierung der Arbeitsabläufe und Verfahren zwischen den verschiedenen Interessenträgern ein⁶³. Einige Mitgliedstaaten nutzen auch die Unterstützung der EUAA, um beispielsweise gemeinsam Verfahren zu entwickeln, Entsendungen oder Schulungen zu beantragen oder operative Unterstützung anzufordern⁶⁴. Viele Mitgliedstaaten setzen ihre Zusammenarbeit mit der Justiz fort und ergreifen konkrete Maßnahmen, um die nationalen Gerichtsverfahren mit den Anforderungen des Pakets in Einklang zu bringen, die Effizienz der Justizsysteme zu stärken und die Kapazitäten für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen zu erhöhen⁶⁵.

Die EUAA arbeitet an mehreren Produkten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung der neuen Asylverfahren. Die operativen Normen und Indikatoren der EUAA für das Asylverfahren wurden am 25. November 2025⁶⁶ zu dem Zweck veröffentlicht, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, faire und wirksame Asylverfahren zu erreichen und das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf operativer Ebene zu stärken. Die EUAA setzt zudem ihre aktive Zusammenarbeit mit Mitgliedern von Gerichten an einer Vielzahl von Themen fort⁶⁷.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Konkrete Maßnahmen müssen aufrechterhalten und in einigen Fällen intensiviert werden, um **bestehende Rückstände abzubauen** und das Entstehen neuer Rückstände zu verhindern⁶⁸. Zu den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, zählen die unverzügliche Einleitung von Verfahren für befristete oder unbefristete Einstellungen und die Durchführung der erforderlichen Schulungen, um sicherzustellen, dass das Personal mit dem neuen Rahmen

⁶³ Zu den Mitgliedstaaten, die derzeit diese verschiedenen Reformen durchführen, zählen Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Spanien und Zypern.

⁶⁴ Beispielsweise Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Portugal und Zypern.

⁶⁵ Belgien, Estland, Finnland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern.

⁶⁶ <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-asylum-procedure>.

⁶⁷ https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/2025-11/2026_Courts_Tribunals_Schedule_Activities_EN.pdf.

⁶⁸ Zu den Mitgliedstaaten, die weiterhin vor Herausforderungen stehen, gehören Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Spanien und Zypern.

gut vertraut ist, wobei dies möglicherweise in Zusammenarbeit mit der EUAA erfolgen kann⁶⁹. Parallel zum Abbau von Rückständen sollten die Mitgliedstaaten auch die Kapazitäten der Justiz stärken. Angesichts des Risikos überlasteter Gerichtssysteme und fehlenden Personals, das sich aus kürzeren Fristen im Rahmen der neuen Verfahren ergeben könnte, müssen die nationalen Verwaltungen für eine effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Dienststellen sorgen.

Im Rahmen ihrer Vorbereitungsarbeit müssen die Mitgliedstaaten zudem die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls Gesetzesänderungen vornehmen, um einen wirksamen Zugang zu Asylverfahren zu gewährleisten, wobei stets der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu wahren ist.

Nach der Asylverfahrensverordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 12. Juni 2026 die anderen zuständigen nationalen Behörden, mit Ausnahme der Asylbehörde, die für die Entgegennahme der Anträge zuständig sind, sowie die benannte zuständige Behörde für die Registrierung der Anträge mitteilen. Ferner müssen sie eine nationale Kontaktstelle für die Zwecke sowohl der genannten Verordnung als auch der Anerkennungsverordnung benennen und der Kommission deren Kontaktdaten mitteilen. Die Kommission wird diese Informationen dann den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

3.5. BAUSTEIN 5 – EFFIZIENTERE UND GERECHTERE RÜCKKEHRVERFAHREN

Parallel zu den Verhandlungen über die vorgeschlagene Rückkehrverordnung legen die Kommission und die Mitgliedstaaten praktische und operative Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Rückführungen fest. Fast alle Mitgliedstaaten haben ihren Rahmen oder ihre Praxis angepasst, um den Erlass von Rückführungsentscheidungen eng mit negativen Asylentscheidungen im Einklang mit der Asylverfahrensverordnung abzustimmen. Die Mitgliedstaaten führen im Rahmen umfassenderer gemeinsamer Anstrengungen zur Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsverfahren weitere Maßnahmen ein⁷⁰. Die Mitgliedstaaten haben Schritte zur Modernisierung ihrer Systeme zur Bearbeitung von Rückführungsfällen unternommen. Bislang haben 22 Mitgliedstaaten⁷¹ mit Unterstützung von Frontex IT-Lösungen für die Verwaltung von Rückführungsfällen eingeführt, indem sie anhand eines IT-Modells (RECAMAS-Modell) eine Lückenanalyse durchführten.

Die Mitgliedstaaten und Frontex setzen mit Unterstützung des Rückführungskoordinators ihre Bemühungen um gezielte Rückführungsaktionen und die Koordinierung operativer Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Rückführungen in gemeinsame vorrangige Drittländer fort. Beim Rückkehrverfahren an der Grenze werden die Mitgliedstaaten mit der höchsten Zahl

⁶⁹ Die EUAA aktualisiert weiterhin ihre Schulungsmodulare und entwirft neue Module. Bislang wurden 26 Schulungsmodulare aktualisiert oder neu konzipiert, wodurch das Europäische Schulungsprogramm im Asylbereich auf den aktuellen Stand gebracht und an das Paket angeglichen wurde.

⁷⁰ Hierzu zählen Österreich, Italien, Rumänien, Slowenien, Zypern (neues Zentrum für die unterstützte freiwillige Rückkehr schutzbedürftiger Personen), Bulgarien und Tschechien (unterstützte freiwillige Rückkehr), Rückführungsbüros: Bulgarien und Schweden. Polen plant eine neue Rückführungsstrategie und erneuert seine Anstrengungen zur Intensivierung von Rückführungen.

⁷¹ Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

an Fällen im Verfahren an der Grenze Drittstaatsangehörige wahrscheinlich in eine Gruppe von Drittstaaten rückführen, die für den jeweiligen Mitgliedstaat von besonderer Bedeutung sind. Der Schwerpunkt koordinierter Maßnahmen sollte auf der Entsendung von Verbindungsbeamten in diese Drittstaaten, der verstärkten Nutzung freiwilliger Rückkehren, gemeinsamen Rückführungsaktionen und Identifizierungsinstrumenten liegen.

Frontex erfasste in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern bewährte Verfahren für die wirksame Identifizierung und Dokumentation von Drittstaatsangehörigen zur Rückführung. Die bewährten Verfahren, die ausdrücklich die kurzen Zeitpläne und operativen Einschränkungen widerspiegeln, die durch das Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt wurden, werden den Mitgliedstaaten im zweiten Quartal 2026 zur Verfügung stehen.

Die von Frontex unterstützten Rückführungen nehmen weiter zu und machten 2025 fast die Hälfte aller Rückführungen aus der Union aus. Die Arbeit der entsandten Beamten der ständigen Reserve wie Rückführungsexperten, Frontex-Rückführungsbegleiter und Unterstützungsbeamte sowie Grundrechtebeobachter unterstützt weiterhin die Rückführungsprozesse der Mitgliedstaaten. Zusätzlich zu den Standardeinsätzen plant die Agentur die Entsendung von Teams, die sowohl aus Frontex-Rückführungsbegleitern und Unterstützungsbeamten als auch aus Rückführungsexperten bestehen, in die Mitgliedstaaten. Dies würde ein besser koordiniertes Vorgehen bei der Unterstützung des Rückkehrverfahrens an der Grenze und ein flexibleres Vorgehen ermöglichen.

Im ersten Halbjahr 2025 nutzen alle Mitgliedstaaten weiterhin aktiv das EU-Reintegrationsprogramm von Frontex, das derzeit Unterstützung bei der Reintegration in rund 40 Herkunftsländern bietet. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten leistet Frontex den Mitgliedstaaten weiterhin gezielte Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, um die Rückkehr- und Reintegrationsberatung durch regelmäßige Schulungen und Multiplikatorschulungen zu harmonisieren.

Im Austausch mit Drittländern sowie bei Gelegenheiten wie den Sitzungen im Rahmen der regionalen Migrationsprozesse teilte die Kommission den Partnern die Auswirkungen des Rückkehrverfahrens an der Grenze und die Notwendigkeit einer Verbesserung der allgemeinen Zusammenarbeit mit, damit die Effizienz der Verfahren erhöht und die Zeitrahmen eingehalten werden können. Die wichtigsten Elemente wurden auch auf der EU-Botschafterkonferenz 2026 vorgestellt.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Im Interesse effizienterer und effektiverer Verfahren sollten das Europäische Parlament und der Rat rasch eine Einigung über die vorgeschlagene Rückkehrverordnung erzielen. Darüber hinaus wird die Kommission in diesem Jahr einen Vorschlag zur Digitalisierung der Fallbearbeitung im Bereich Rückführung, Rückübernahme und Reintegration vorlegen.

Die Mitgliedstaaten sollten die derzeitigen Möglichkeiten der von Frontex angebotenen Unterstützung bei Rückführungen verstärkt nutzen. Derzeit nehmen nur drei Mitgliedstaaten mehr als 60 % dieser Art von Unterstützung in Anspruch. Die Kommission und Frontex arbeiten, unter anderem in speziellen Workshops, mit den Mitgliedstaaten zusammen, um den

operativen Bedarf zu ermitteln und praktische Lösungen für die Umsetzung des Rückkehrverfahrens an der Grenze zu finden. Frontex wird auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer jährlichen Erhebung fortfahren, die Unterstützung für Mitgliedstaaten passgenau zuzuschneiden.

Rückkehr und Rückübernahme sind nach wie vor Schlüsselemente des umfassenden Ansatzes für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration. Die Erfahrung zeigt, dass es für einen regelmäßigen Dialog förderlich ist, wenn die Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger in strukturierter Weise mit klaren und vereinbarten Regeln umgesetzt wird. Das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Nigeria, das kürzlich von den Vertragsparteien paraphiert wurde, geht in diese Richtung und bietet einen strukturierten Rahmen für die Zusammenarbeit. Für die Bewältigung konkreter Probleme und das Finden von Lösungen auf der Grundlage des politischen Willens zur Zusammenarbeit ist dies von entscheidender Bedeutung. Bei der Rückübernahme ist die reibungslose Zusammenarbeit mit Drittstaaten, deren Staatsangehörige dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die neuen obligatorischen Verfahren an der Grenze in der Praxis funktionieren. In diesem Zusammenhang ist es auch von entscheidender Bedeutung, die Koordinierung zwischen den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten sicherzustellen, damit diese über ausreichende Informationen und Kapazitäten für Maßnahmen in Drittländern verfügen und damit Rückkehr und Rückübernahme in das breitere Spektrum der Interessen der EU gegenüber dem betreffenden Drittstaat einbezogen werden.

3.6. BAUSTEIN 6 – DURCHFÜHRUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN

Das reibungslose Funktionieren der bestehenden Dublin-Vorschriften und der neuen Vorschriften im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ist für das Paket von grundlegender Bedeutung. Die Vorschriften zur Umsetzung des neuen Verantwortlichkeitssystems wurden im Oktober 2025 angenommen⁷². Mehrere Mitgliedstaaten stärken die Kapazitäten ihrer Dublin-Stellen durch Neueinstellungen oder interne Versetzungen⁷³. Die Mitgliedstaaten treffen auch andere Maßnahmen. Sie umfassen u. a. interne Umstrukturierungen, die Verbesserung der IT- und Fallbearbeitungssysteme, neue Leitlinien und Schulungen, die Verfeinerung der Verfahren für schutzbedürftige Gruppen und Familien, die Errichtung neuer spezieller Einrichtungen für Personen, die zu überstellen sind, und die Ausweitung flankierender Maßnahmen wie Beratungsdienste⁷⁴.

⁷² Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission.

⁷³ Belgien, Estland, Griechenland, Kroatien, Malta, Österreich (interne Versetzungen), Portugal und Slowenien.

⁷⁴ Beispielsweise interne Umstrukturierungen in Kroatien und Irland; Verbesserung der IT- und Fallbearbeitungssysteme in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Irland, Italien; Tschechien und Zypern; neue Leitlinien, auch in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen und Familien in Österreich, Frankreich, Irland und Tschechien; zusätzliche Schulungen in Frankreich, Irland, Österreich, Portugal, Schweden und Tschechien; die Errichtung spezieller Einrichtungen für die Unterbringung von Personen zur Übertragung von Zuständigkeiten in Belgien, Deutschland, Finnland und Slowenien, aber auch verbesserte Beratung zur Bewältigung der Fluchtgefahr, z. B. in Belgien.

Mit den neuen „Operational standards and indicators on the Asylum and Migration Management Regulation“ (Operative Standards und Indikatoren zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) der EUAA, die im März 2026 angenommen⁷⁵ und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, werden die bestehenden Standards und Indikatoren für die Dublin-III-Verordnung⁷⁶ vollständig überarbeitet und aktualisiert. Sie bieten den Mitgliedstaaten Unterstützung und Orientierung bei der Umsetzung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement, wobei der Schwerpunkt auf dem Mechanismus zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats liegt, um auf diese Weise zu fairen und wirksamen Verfahren beizutragen und das Gemeinsame Europäische Asylsystem zu stärken. Ergänzend zu diesen Leitlinien arbeitet die EUAA an neuen Empfehlungen für praktische Lösungen, unter anderem für die Organisation von Überstellungen, die Koordinierung zwischen den einschlägigen Interessenträgern, die Verhinderung von Flucht und die Gewährleistung, dass während des gesamten Verfahrens die Grundrechte geachtet werden.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Um einen tragfähigen Übergang vom derzeitigen Dublin-System zu den neuen Zuständigkeitsregeln zu gewährleisten, sollte der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich aktiv an der Erleichterung von Überstellungen beteiligen und bei praktischen und logistischen Fragen zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten mussten die von ihnen ausgewiesenen Orte für Zuständigkeitsübertragungen bis zum 12. April 2026 mitteilen⁷⁷. Dies ist für den Übergang zum neuen Verantwortlichkeitssystem von entscheidender Bedeutung. Während die Reformen im Gange sind, besteht in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Personalmangel, der behoben werden muss⁷⁸.

Die Kommission steht in engem Dialog mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass Überstellungen in alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den neuen Vorschriften erfolgen können, sobald diese gelten. Die Kommission wird bis zum 12. Juli und erneut bis zum 15. Oktober bewerten, ob für die derzeitigen Praktiken in Bezug auf die geltenden Überstellungsvorschriften keine Abhilfe geschaffen wurde und sie somit systemische Mängel darstellen, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Funktionieren der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement haben könnten.

Die Kommission wird die im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement geplanten delegierten Rechtsakte fertigstellen, um die Anwendung der Vorschriften über unbegleitete Minderjährige und abhängige Personen zu erleichtern, einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Kriterien. Die Modernisierung von

⁷⁵ <https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-asylum-migration-management-regulation>.

⁷⁶ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

⁷⁷ Alle Mitgliedstaaten bis auf Ungarn haben der EUAA bislang ausgewiesene Standorte gemeldet.

⁷⁸ Griechenland, Italien, Kroatien, Portugal und Rumänien.

DubliNet wird auf der Grundlage des von eu-LISA und der Kommission ausgearbeiteten Konzeptpapiers fortgesetzt, das die Mitgliedstaaten im Juni 2024 gebilligt hatten. Eu-LISA entwickelt außerdem die technischen und operativen Einzelheiten der über DubliNet verlaufenden Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten.

3.7. BAUSTEIN 7 – GELEBTE SOLIDARITÄT

Im November 2025 wurde mit der Annahme des Jährlichen Europäischen Asyl- und Migrationsberichts der erste jährliche Migrationsmanagementzyklus eingeleitet, in dem die Migrationslage in der Union und den Mitgliedstaaten für den Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 bewertet und potenzielle Trends und Entwicklungen für das kommende Jahr ermittelt werden⁷⁹. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichts nahm die Kommission einen Durchführungsbeschluss⁸⁰ zur Bestimmung der Mitgliedstaaten an, die Migrationsdruck ausgesetzt sind (Griechenland, Italien, Spanien und Zypern), für die die Gefahr von Migrationsdruck besteht (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande und Polen) und die sich in einer ausgeprägten Migrationslage befinden (Bulgarien, Estland, Kroatien, Österreich, Polen und Tschechien). Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates zur Einrichtung des Solidaritätspools berief der Rat das Hochrangige EU-Solidaritätsforum ein, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten ihre Solidaritätsbeiträge zusagten⁸¹. Der Rat nahm am 19. Dezember 2025 seinen Durchführungsbeschluss über die Einrichtung des Solidaritätspools für 2026 mit einer Referenzzahl von 21 000 Übernahmen oder anderen Formen der Solidaritätsunterstützung bzw. Finanzbeiträgen in Höhe von 420 Mio. EUR an⁸². Der EU-Solidaritätskoordinator bereitet derzeit die praktische Umsetzung des Pools im Rahmen der Solidaritätsplattform vor⁸³.

Der neue EUAA-Praxisleitfaden zum Solidaritätsmechanismus, der im März 2026 angenommen wurde⁸⁴, enthält Leitlinien für die praktische Umsetzung des Solidaritätsmechanismus durch die nationalen Behörden, insbesondere in Bezug auf Übernahmen. Ein zweiter Teil wird den Schwerpunkt auf die Verrechnung von Verantwortlichkeiten legen.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Die Arbeiten zur Umsetzung des ersten Solidaritätspools kommen gut voran, wobei ein Austausch zwischen der Kommission und allen Mitgliedstaaten stattfindet. Sobald das Paket im Juni vollständig in Kraft tritt, wird die Fachebene des EU-Solidaritätsforums einberufen, um die praktische Umsetzung des Solidaritätsmechanismus auf der Grundlage des Vorschlags des Solidaritätskoordinators für eine ausgewogene und gerechte Verteilung des Pools unter den

⁷⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0795>.

⁸⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁸¹ Alle Mitgliedstaaten außer Ungarn und der Slowakei machten Zusagen.

⁸² Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026.

⁸³ Am 23. März 2026 fand eine Sitzung der Solidaritätsplattform statt, um die praktische Umsetzung des Solidaritätspools für 2026 vorzubereiten, sobald das Paket in Kraft tritt.

⁸⁴ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-solidarity-mechanism-part-i>.

begünstigten Mitgliedstaaten voranzubringen. Zur Vorbereitung darauf findet derzeit ein eingehender Austausch mit allen Mitgliedstaaten im Rahmen der Solidaritätsplattform und auf bilateraler Ebene sowohl mit den begünstigten als auch den beitragenden Mitgliedstaaten statt. Darüber hinaus wird die Kommission weiterhin darauf hinarbeiten, dass alle Mitgliedstaaten zum Solidaritätspool beitragen. Für die Umsetzung des Solidaritätspools ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass es in den begünstigten Mitgliedstaaten keine systemischen Mängel in Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement gibt, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Systems haben könnten. Werden solche Mängel festgestellt, sind die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihre Zusagen zu erfüllen.

Nach dem Start des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus verbesserten sich die Qualität und Vollständigkeit der Daten. Für den nächsten Zyklus sind jedoch noch weitere Arbeiten erforderlich⁸⁵. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den zuständigen EU-Stellen, insbesondere der EUAA, Frontex und Eurostat, gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement quantitative und qualitative Daten und Informationen fristgerecht übermittelt werden. Die laufenden Arbeiten zur Erstellung eines neuen Datenflussmodells sollten einen einheitlichen Satz amtlicher europäischer Statistiken über internationalen Schutz gewährleisten⁸⁶. Dies würde der Kommission ermöglichen, die Qualität und Vollständigkeit ihrer Bewertung bei der Ermittlung der Migrationslage in den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern.

3.8. BAUSTEIN 8 – VORSORGE UND NOTFALLPLANUNG

Die jüngsten geopolitischen Entwicklungen wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Nahen Osten zu beobachten sind, machen erneut deutlich, wie wichtig Vorsorge und Notfallplanung sind. Wie von den Staats- und Regierungschefs in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2026⁸⁷ dargelegt wird, ist die EU bereit, ihre diplomatischen, rechtlichen, operativen und finanziellen Instrumente in vollem Umfang zu mobilisieren, um unkontrollierte Migrationsbewegungen in die EU zu verhindern und die Sicherheit in Europa zu wahren. Die Kommission und die maßgeblichen EU-Agenturen verfolgen die Entwicklungen und die möglichen Auswirkungen auf die Migrationsströme sehr genau, unter anderem durch Frühwarnung, Prognose und Modellierung von Szenarien, um die Lageerfassung sicherzustellen und bei Bedarf zeitnahe, koordinierte Reaktionen zu unterstützen. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit der EUAA und Frontex in einem gezielten Austausch mit den Mitgliedstaaten zusammen, um mögliche Szenarien und die

⁸⁵ Dem ersten Jahresbericht zufolge bestanden in mehreren Mitgliedstaaten weiterhin erhebliche Datenlücken, insbesondere in den Bereichen Rückkehr/Rückführung, Entscheidungen über Rechtsmittel in Asylverfahren, Aufnahmesysteme, unbegleitete Minderjährige und illegaler Aufenthalt. Für einen oder mehrere Indikatoren wurden von Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern unvollständige bzw. keine Daten übermittelt.

⁸⁶ Es wird ein gemeinsames Projekt der EUAA und von Eurostat zur Straffung der Statistiken zum internationalen Schutz eingerichtet. Bis Mitte 2026 soll eine Arbeitsvereinbarung zwischen den beiden Stellen unterzeichnet werden, und der neue Datenfluss wird ab dem Bezugsmonat Juli 2025 gelten.

⁸⁷ <https://www.consilium.europa.eu/media/lwhk3itd/de-20260319-european-council-conclusions.pdf>.

Notfallplanung an den Außengrenzen⁸⁸ und in den Bereichen Asyl und Aufnahme im Falle erhöhter Migrationsströme zu erörtern und Bereiche zu ermitteln, in denen zur Verbesserung der Vorsorge zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein könnten.

Bis auf einen⁸⁹ legten alle Mitgliedstaaten der EUAA vorerst ihre nationalen Notfallpläne vor. Die meisten dieser Pläne spiegeln die Kernelemente der von der EUAA entwickelten Vorlage wider; in Bezug auf Asyl, Aufnahme und unbegleitete Minderjährige unterscheiden sich die Pläne jedoch hinsichtlich ihrer Vollständigkeit⁹⁰. Als Folgemaßnahme zum vorherigen Stand der Umsetzung des Pakets haben einige Mitgliedstaaten bereits mit der Überarbeitung oder Ergänzung ihrer Notfallpläne begonnen⁹¹. Einige Mitgliedstaaten⁹² berichteten auch über kürzlich durchgeführte oder geplante Tests und Simulationsübungen ihrer verschiedenen Notfallpläne.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Insgesamt wirkt sich Umsetzung der neuen Bestimmungen des Pakets positiv auf den Grad der Vorsorge in der Union und in den Mitgliedstaaten aus. Die Kommission und die EUAA setzen ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Ermittlung bewährter Verfahren und zu stärkender Bereiche in den Plänen fort, unter anderem auch im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration. Insbesondere in Bereichen wie Asylverfahren sowie der Bestellung und Arbeitsbelastung von Vertretern für unbegleitete Minderjährige würden Verbesserungen und mehr Klarheit von Vorteil sein. Darüber hinaus ist in einigen Fällen unklar, ob Vorsorgemaßnahmen (z. B. Logistik und Beschaffungsvorbereitung, Bevorratung, Schulung oder Puffer-Aufnahmekapazität) bereits vorhanden oder geplant sind. Die Festlegung messbarer Schwellenwerte und Indikatoren für verschiedene Szenarien und Reaktionsmaßnahmen würde die Wirksamkeit der Notfallpläne erhöhen. Genau definierte Aktivierungs- und Überprüfungsverfahren würden ebenfalls zu ihrer Robustheit beitragen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass ihre Pläne erforderlichenfalls vervollständigt, weiterentwickelt oder aktualisiert, angenommen und der EUAA mitgeteilt werden, sobald ihre Überarbeitung abgeschlossen ist. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zu sorgen und Maßnahmen zur Erprobung der Notfallpläne zu planen (z. B. Simulationen, Planübungen oder andere Stresstest-Mechanismen). Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission und die EUAA auch unterrichten, wenn der Notfallplan ab dem 12. Juni 2026 oder früher aktiviert

⁸⁸ Frontex hat das Handbuch zur Notfallplanung für Grenzmanagement und Rückkehr aktualisiert; dies ist ein praktischer Bezugsrahmen, der dazu beitragen soll, nationale Notfallpläne für hohe Migrationsströme und andere Krisen an den EU-Außengrenzen zu aktivieren, zu testen und weiterzuentwickeln.

⁸⁹ Ungarn.

⁹⁰ Beispielsweise Spanien, Estland, Frankreich, Lettland, die Niederlande und Österreich. Im Rahmen der Dialoge der Kommission mit den Mitgliedstaaten gaben einige dieser Mitgliedstaaten sowie Polen an, dass sie mit der Überarbeitung oder Ergänzung ihrer Notfallpläne begonnen haben oder dies planen. Andere Mitgliedstaaten gaben an, dass aufgrund der laufenden legislativen und administrativen Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Pakets Überarbeitungen der Notfallpläne noch nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant seien, dass jedoch bei Bedarf Maßnahmen ergriffen werden könnten.

⁹¹ Beispielsweise die Niederlande und Estland.

⁹² So berichteten beispielsweise Malta, Portugal, Spanien, Frankreich und Italien über kürzlich durchgeführte oder geplante Übungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Notfallplänen.

wird, sofern der Mitgliedstaat die Richtlinie über Aufnahmebedingungen vor diesem Datum umgesetzt und mit ihrer Anwendung begonnen hat⁹³.

Die EUAA leistet den Mitgliedstaaten auf Anfrage technische Unterstützung mittels strukturierter Rückmeldungen und gezielter Maßnahmen. Bisher wurden neun Mitgliedstaaten⁹⁴ Rückmeldungen zu den nationalen Notfallplänen übermittelt. Die EUAA begann mit Unterstützung und Beiträgen der Kommission, der Mitgliedstaaten und von Frontex mit der Ausarbeitung eines praktischen Leitfadens zur Methodik der Notfallplanung, der voraussichtlich 2027 fertiggestellt wird. Der praktische Leitfaden soll den Mitgliedstaaten als Hilfestellung bei der Überarbeitung ihrer nationalen Notfallpläne strukturierte, praktische, operative Leitlinien an die Hand geben. Die Notfallplanung für Aufnahme und Asyl wird im Rahmen des regelmäßigen mehrjährigen Überwachungsprogramms der EUAA bewertet werden. Die umfassende Überwachung beginnt im Juni 2026 nach der Annahme der überarbeiteten Überwachungsmethodik, wobei drei Mitgliedstaaten (die Slowakei, Malta und Bulgarien) im ersten Jahr und durchschnittlich fünf Mitgliedstaaten in den folgenden Jahren überwacht werden.

3.9. BAUSTEIN 9 – NEUE GARANTIE FÜR PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN, UND SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN SOWIE VERSTÄRKTE ÜBERWACHUNG DER GRUNDRECHTE

Die Arbeiten an den Regelungen für die Rechtsberatung und die Überwachung der Grundrechte kommen voran. Fast alle Mitgliedstaaten stehen kurz vor dem Abschluss von Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in der administrativen Phase des Verfahrens eine unentgeltliche Rechtsberatung erbracht wird, auch wenn ein Drittel der Mitgliedstaaten die erforderlichen Gesetzesänderungen noch abschließen muss⁹⁵. Auf operativer Ebene entschied sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür, mit verschiedenen externen Partnern, unabhängigen Agenturen und/oder Rechtsanwälten/Verbänden für Prozesskostenhilfe oder nichtstaatlichen Organisationen⁹⁶ zusammenzuarbeiten, indem sie entweder bestehende Regelungen beibehielten oder neue Regelungen einführten. Mit Ausnahme einiger weniger Mitgliedstaaten schließen derzeit sämtliche Mitgliedstaaten auch ihre Regelungen in Bezug auf

⁹³ Am 30. Juli 2025 wurden den Mitgliedstaaten gemeinsame Hinweise zur Art und Weise, wie die Kommission und die EUAA über die Aktivierung und Deaktivierung des Plans in den in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen vorgesehenen Fällen zu unterrichten sind, übermittelt.

⁹⁴ Ab dem 27. März wurden Österreich, Zypern, Litauen, Estland, die Niederlande, Malta, Luxemburg, Polen und Schweden Rückmeldungen übermittelt.

⁹⁵ Hierzu zählen Bulgarien, Griechenland, Italien, Lettland, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern.

⁹⁶ Belgien (NRO und Einwanderungsbehörde), Bulgarien (Nationales Amt für Prozesskostenhilfe), Kroatien (NRO), Tschechien (Anwaltskanzlei), Frankreich (NRO), Irland (Stelle für Prozesskostenhilfe), Italien (UNHCR), Litauen (staatliche Garantie), Luxemburg, Polen (NRO), Portugal (Rechtsanwaltsverband), Rumänien (NRO), Slowakei (NRO), Österreich (BBU – von der Asylagentur unabhängige staatliche Stelle), Slowenien (öffentliche Ausschreibung für externes Personal zur Bereitstellung von Rechtsbeistand in Vorbereitung), Schweden (NRO), Estland (Vergabeverfahren läuft) und Lettland. Deutschland, Finnland, Malta und die Niederlande stützen sich auf interne Regelungen innerhalb der Regierungsstellen, die auch für die Verfahren zuständig sind.

den Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte in den Verfahren an der Grenze ab, wobei häufig die nationalen Ombudsleute einbezogen werden⁹⁷.

Im Anschluss an ihre früheren Leitlinien⁹⁸ hat die FRA ein praktisches Überwachungsinstrument entwickelt, mit dem eine gemeinsame Methodik für die Überwachungsmechanismen aufgestellt wird. Im April 2026 veranstaltete die FRA darüber hinaus in einer Reihe von Mitgliedstaaten⁹⁹ Sensibilisierungsworkshops für Überwachungspersonal und veröffentlichte einen Bericht¹⁰⁰ mit Erkenntnissen aus der operativen Arbeit der FRA in Griechenland und Italien, der als Grundlage für die Umsetzung des Pakets im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union diene. Die EUAA stellte einen praktischen Leitfaden zur unentgeltlichen Rechtsberatung in der administrativen Phase des Asylverfahrens fertig und veröffentlichte ihn¹⁰¹.

In Bezug auf Kinder legen die Mitgliedstaaten den Schwerpunkt auf die Gewährleistung angemessener Aufnahmebedingungen und die Überprüfung der Verfahren zur Altersbestimmung, um sie an die mit der Asylverfahrensverordnung eingeführten neuen Vorschriften anzupassen, insbesondere an die Verpflichtung, einen multidisziplinären Ansatz unter Einbeziehung von Gremien qualifizierter Fachkräfte anzuwenden¹⁰². Die besonderen Bestimmungen und konkreten Garantien in Bezug auf Kinder, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, wurden zuletzt auf der Jahrestagung der speziellen Expertengruppe im November 2025 und in der Sitzung der Gruppe „Asyl“ im März 2026 erörtert. Das EUAA-Schulungsmodul zu Kindern im Asylverfahren wurde im Oktober 2025 überarbeitet. Der Praktische Leitfaden zur Altersbestimmung¹⁰³ enthält umfassende Leitlinien zur Unterstützung von Behörden und Fachkräften, die an der Altersbestimmung beteiligt sind, wenn hinsichtlich des angegebenen Alters Unsicherheit besteht. Darüber hinaus veröffentlichte die EUAA im März 2026 einen Bericht über Verfahren zur Altersbestimmung¹⁰⁴. In dem Bericht werden die Verfahren, Methoden, Garantien und Funktionen der Altersbestimmung in der EU+ im Jahr 2025 einschließlich geplanter oder laufender Anpassungen im Hinblick auf die Umsetzung des Pakets erfasst sowie Trends und vielversprechende Verfahren aufgezeigt. Der Praxisleitfaden zum Kindeswohl wurde im März vom Verwaltungsrat der EUAA

⁹⁷ Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich (zusammen mit dem Contrôleur général des lieux de privation de liberté), Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern. Die folgenden Mitgliedstaaten wählten andere Regelungen: Irland (Chief Inspector for Asylum and Border Procedures), Deutschland (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und Deutsches Institut für Menschenrechte), Niederlande (Institut für Menschenrechte und niederländischer Prüfdienst) und Kroatien (Regierungsbüro für Menschenrechte). Belgien, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und Schweden haben noch keine Vereinbarungen geschlossen.

⁹⁸ <https://fra.europa.eu/de/publication/2024/border-rights-monitoring>.

⁹⁹ Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien. In Rumänien wurde das praktische Überwachungsinstrument im Rahmen einer Screening-Simulationsübung getestet.

¹⁰⁰ <https://fra.europa.eu/de/publication/2026/operationalising-pact-migration-and-asylum-hotspot>.

¹⁰¹ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-free-legal-counselling>.

¹⁰² In einigen Mitgliedstaaten existiert ein multidisziplinäres Verfahren: Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden.

¹⁰³ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0>.

¹⁰⁴ EUAA: Age Assessment Practices in EU+ Countries, <https://www.euaa.europa.eu/publications/age-assessment-practices-eu-countries-0>.

angenommen¹⁰⁵. Die FRA aktualisiert derzeit das Handbuch von 2014 zu Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen¹⁰⁶.

Zum Zweck der Ermittlung von Schutzbedürftigkeit überarbeitete die EUAA im November 2025 die Schulungsmodule zu Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und im Februar 2026 zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten und geschlechtlichen Ausdrucksformen sowie Geschlechtsmerkmalen. Das neue Screening-Instrumentarium enthält auch einen Anhang über die Durchführung vorläufiger Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, für die maßgeschneiderte Schulungen angeboten wurden¹⁰⁷. Im Zusammenhang mit Rückführungen entwickelt Frontex in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern eine mobile Anwendung für die Arbeit mit schutzbedürftigen Gruppen, die auch eine Überprüfung der Schutzbedürftigkeit umfasst.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Mitgliedstaaten, die noch keine Regelungen für die Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung in der Verwaltungsphase¹⁰⁸ oder den Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Verfahren an der Grenze¹⁰⁹ festgelegt haben, sollten dies so bald wie möglich tun. Alle Mitgliedstaaten sollten sämtliche offengebliebenen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung, Personalausstattung und Ausbildung angehen und klare Zuständigkeiten und Rechenschaftspflichten festlegen (wenn diese Rolle auf mehrere Akteure aufgeteilt ist, sollte ein eindeutiger federführender Akteur benannt werden). Im Anschluss an ihre Leitlinien zur Einrichtung des Mechanismus vom Dezember 2024 arbeitet die FRA derzeit methodische Leitlinien zur Unterstützung der Arbeit künftiger Beobachter aus.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur Stärkung des Vormundschaftssystems steigern, um die fristgerechte Bestellung sowie eine angemessene Anzahl von Vertretern, die für unbegleitete Minderjährige bestellt werden können, die Achtung der Rechte des Kindes, einschließlich des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung, sowie Garantien für Kinder in Bezug auf die Aufnahme, die Verfahren an der Grenze und die Inhaftnahme zu gewährleisten. Für die Systeme vieler Mitgliedstaaten erfordert dies die Kontaktaufnahme mit verschiedenen Akteuren und Behörden, wie z. B. Kinder- und Jugendsozialhilfediensten. Ebenso müssen die Mitgliedstaaten ihre Vorbereitungen verstärken, um sicherzustellen, dass sie einen multidisziplinären Ansatz bei der Altersbestimmung, auch an den Grenzen, verfolgen können.

¹⁰⁵ <https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child>, EUAA: Practical guide on the best interests of the child in the framework of international protection.

¹⁰⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. <https://fra.europa.eu/de/publication/2017/vormundschaft-fuer-kinder-die-nicht-unter-elterlicher-sorge-stehen-handbuch-zur>.

¹⁰⁷ EUAA-Schulungen: Vulnerability in the Pact on Migration and Asylum. <https://www.euaa.europa.eu/training-catalogue/vulnerability-pact-migration-and-asylum>.

¹⁰⁸ Zypern, Griechenland, Ungarn, Estland, Lettland und Italien.

¹⁰⁹ Belgien, Italien, Malta und Ungarn.

3.10. BAUSTEIN 10 – NEUANSIEDLUNG, INKLUSION UND INTEGRATION

In dem vom Rat am 18. Dezember 2025 angenommenen zweijährigen Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen für den Zeitraum 2026-2027¹¹⁰ wird der erste Zweijahreszyklus der Union für koordinierte Anstrengungen zur Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen festgelegt. Auf der Grundlage freiwilliger Zusagen von neun Mitgliedstaaten sieht der Plan für den Zweijahreszeitraum 10 430 sichere und legale Einreisemöglichkeiten für Menschen vor, die internationalen Schutz benötigen, wodurch die Zusammenarbeit mit wichtigen Drittländern, die Vertriebene aufnehmen, verstärkt wird. Der Plan, der in Absprache mit dem Hochrangigen Ausschuss für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitgliedstaaten und der globalen Bedarfsanalyse des UNHCR ausgearbeitet wurde, trat am 11. Januar 2026 in Kraft. Um die Umsetzung des Plans zu unterstützen, schloss die EUAA die Aktualisierung ihrer Schulungsmodule zu komplementären Zugangswegen und zur Auswahlphase im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen ab.

Legale Einreisemöglichkeiten mit Blick auf Drittländer tragen ebenfalls zu einem wirksamen Migrationsmanagement und zur Integration von Migranten bei. Mit der Visumstrategie¹¹¹ und der Empfehlung zur Anwerbung von Talenten für Innovationen¹¹² vom Januar 2026 wurde ein neuer Rahmen für die Visumpolitik festgelegt, und es wurden Empfehlungen abgegeben, damit die Union für hoch qualifizierte Fachkräfte, Studierende, Forschende und innovative Unternehmer attraktiver gemacht und so die Wettbewerbsfähigkeit der Union im globalen Kontext gefördert werden kann. Die Kommission startete darüber hinaus die Plattform „Talent for Innovation Attraction“, wobei eine erste Sitzung März 2026 stattfand wurde und eine zweite Sitzung für Juni 2026 geplant ist.

In ihren nationalen Umsetzungsplänen wiesen mehrere Mitgliedstaaten darauf hin, dass größere Investitionen in weitere Integrationsmaßnahmen, einschließlich sprachlicher und staatsbürgerlicher Integration getätigt bzw. mehr Unterstützung dafür geleistet werden muss und dass die Integration in den Arbeitsmarkt durch die Erleichterung der Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen gefördert werden muss. Diese Arbeiten sind im Gange, wobei verschiedene Mitgliedstaaten den weiteren Bedarf erfassen und bewerten und Reformen durchführen¹¹³. Seit November 2025 hat ein weiterer Mitgliedstaat eine umfassendere Integrationsstrategie eingeführt¹¹⁴. Einige Mitgliedstaaten konzentrieren ihre Anstrengungen auf spezifische Aspekte der Integration wie Sprachkurse oder staatsbürgerliche Bildung oder sie entwickeln integrationspezifische IT-Tools¹¹⁵. Im Mittelpunkt der Sitzung

¹¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2628 des Rates vom 18. Dezember 2025 zum Plan der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen (2026-2027).

¹¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine EU-Strategie für die Visumpolitik, COM(2026) 43 final.

¹¹² Empfehlung (EU) 2026/311 der Kommission vom 29. Januar 2026 zur Anwerbung von Talenten für Innovationen.

¹¹³ Belgien, Estland, Lettland, Österreich und Tschechien arbeiten an der Anpassung bestehender Systeme und der Hinzufügung neuer Komponenten. Portugal führt eine Systemreform durch.

¹¹⁴ Zypern. Seit März 2026 haben alle Mitgliedstaaten außer Ungarn und Rumänien Strategien für die Integration von Migranten auf nationaler oder regionaler Ebene angenommen. Italien bereitet derzeit eine Aktualisierung seines nationalen Integrationsplans vor.

¹¹⁵ Beispielsweise Estland und Tschechien.

des Europäischen Integrationsnetzes im Dezember 2025 standen Herausforderungen und bewährte Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, dass Migranten, die mit zahlreichen Hindernissen für die Integration in den Arbeitsmarkt konfrontiert sind (z. B. Antragsteller und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, schutzbedürftige Migrantinnen), schnell und nachhaltig Zugang zu Beschäftigung und beschäftigungsbezogener Ausbildung erhalten.

Zentrale Herausforderungen und nächste Schritte

Der Schwerpunkt liegt jetzt auf der Umsetzung des Plans der Union für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen 2026-2027. Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zu unterstützen. Der Hochrangige Ausschuss für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen wird nach dem Sommer 2026 zu einem Austausch mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern über die Umsetzung des EU-Plans einberufen werden.

Bei Umfang und Qualität von Integrationsfördermaßnahmen bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Mehrere Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen verstärken, um Lücken beim Zugang zu kostenlosen Integrationsmaßnahmen¹¹⁶, einschließlich Sprachkursen und Kursen zur Staatsbürgerkunde, die noch nicht in allen Mitgliedstaaten verfügbar sind, zur Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, einschließlich beschäftigungsbezogener Schulungen und Dienstleistungen der Arbeitsämter sowie beim Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen zu schließen. Der Übergang von sporadischen, projektbasierten Maßnahmen hin zur Förderung struktureller Integration¹¹⁷ und Weiterverfolgung von Verpflichtungen mittels eindeutiger Maßnahmen ist von großer Bedeutung¹¹⁸. Zur Steigerung der Wirksamkeit ihrer Unterstützung sollten die Mitgliedstaaten einen reibungslosen Übergang zwischen Maßnahmen zur frühzeitigen Integration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Maßnahmen für Personen, die internationalen Schutz genießen, voranbringen. Sie sollten auch Maßnahmen ergreifen, die auf spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind, und Hindernisse für Frauen und Kinder oder bestimmte Gruppen wie Personen mit Bedürfnissen im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit beseitigen¹¹⁹. Die Kommission ist bereit, den Mitgliedstaaten weitere Orientierungshilfen zur bestmöglichen Nutzung von EU-Integrationsfonds wie dem AMIF, dem Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu geben, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren¹²⁰.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Fortschritte, die die Mitgliedstaaten, die Organe und Agenturen der EU sowie andere Interessenträger während des Übergangszeitraums bis zur vollständigen Anwendung des Pakets im Juni bereits erzielt haben, sind erheblich. Bei einer derart umfangreichen und

¹¹⁶ Beispielsweise Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Slowakei und Polen.

¹¹⁷ Beispielsweise Kroatien, Griechenland, Slowakei Rumänien und Ungarn.

¹¹⁸ Beispielsweise Bulgarien.

¹¹⁹ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025SC0162>.

¹²⁰ Dies könnte im Rahmen der ESF+ Community of Practice on Migrant Integration geschehen, <https://socialinnovationplus.eu/cop/migrant-integration/>.

komplexen Aufgabe, an der intern und extern viele Akteure beteiligt sind, ist es unvermeidlich, dass Herausforderungen bestehen bleiben. Wir befinden uns in einer Phase, in der die Mitgliedstaaten bei den nationalen Reformen vorankommen und der Einrichtung der für das Funktionieren des Pakets erforderlichen neuen Verfahren und Infrastrukturen Vorrang einräumen müssen. Insbesondere das neue Eurodac, das Screening und die obligatorischen Verfahren an der Grenze, die Maßnahmen zur Anwendung der neuen Zuständigkeitsvorschriften und die erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsvorschriften müssen im Juni eingeführt worden sein. Jetzt ist es an der Zeit, die verbleibenden Lücken zu schließen. Die Kommission und die EU-Agenturen sind wie bisher entschlossen, die Mitgliedstaaten bei der erfolgreichen und fristgerechten Umsetzung des neuen Rahmens zu unterstützen.

Um das im Paket festgelegte ausgewogene Verhältnis zwischen Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten, arbeitet die Kommission auch auf eine ausgewogene Aufteilung des Solidaritätspools und darauf hin, dass er nach Beginn der vollständigen Anwendung des Pakets schnellstmöglich praktisch umgesetzt wird. Ein wirksames Funktionieren des Solidaritätsmechanismus ist für das Funktionieren des Pakets unerlässlich. Alle Mitgliedstaaten müssen im Einklang mit den in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement festgelegten Verpflichtungen zum Solidaritätsmechanismus beitragen, und die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus wird die Kommission im Juli und erneut im Oktober bewerten, ob die derzeitigen Praktiken in Bezug auf die geltenden Überstellungsvorschriften fortbestehen und somit systemische Mängel darstellen, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Funktionieren der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement haben könnten.

Über den Juni hinaus wird die Arbeit der Mitgliedstaaten, der Kommission und der EU-Agenturen fortgesetzt, um gemeinsam sicherzustellen, dass alle Elemente des neuen europäischen Migrationssystems vorhanden und wirksam sind. Die Kommission wird im Oktober 2026 ihren zweiten jährlichen Migrationszyklus einleiten, einschließlich des Jährlichen Asyl- und Migrationsberichts, der einen umfassenden Überblick über die Asyl- und Migrationslage in der EU und eine Bewertung der Migrationslage in den Mitgliedstaaten liefern wird.